

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

Inhalt	Inhalt
Bisher kein Inhaltsverzeichnis	Inhalt
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>a. Hauswasserzähler ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $10 \text{ m}^3/\text{h}$ und mehr (Zählergröße Q_n 6 und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden 0,75 Wohneinheitengleichwerte je $1 \text{ m}^3/\text{h}$ Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert).</p> <p>.....</p> <p>Für Zähler ab der Größe Q_n 150 und größer, die nahezu ausschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz eines Grundstücks dienen, gelten auf Antrag abweichend zum Ergebnis der Umrechnung nach Satz 1 die folgenden Wohneinheitengleichwerte als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr: Zählergröße Q_n 150 : 113 Wohneinheitengleichwerte, Zählergröße Q_n 250: 188</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz § 4 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht § 5 Gebührenpflichtige § 6 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel § 7 Veranlagung und Fälligkeit § 8 Vorauszahlungen § 9 Umsatzsteuer § 10 Pflichten der Gebührenpflichtigen § 11 Inkrafttreten</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>a. Hauswasserzähler ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $12 \text{ m}^3/\text{h}$ und mehr (Zählergröße Q_n 6 und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden 0,75 Wohneinheitengleichwerte je $1 \text{ m}^3/\text{h}$ Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert).</p> <p>Gestrichen!</p>

Wohneinheitengleichwerte.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit €/Jahr 76,00
bei 2 Einheiten €/Jahr 68,50
bei 3 Einheiten €/Jahr 66,00
bei 4 Einheiten €/Jahr 64,75
bei 5 Einheiten €/Jahr 64,00
bei 6 Einheiten €/Jahr 63,50
bei 7 Einheiten €/Jahr 63,14
bei 8 Einheiten €/Jahr 62,88
bei 9 Einheiten €/Jahr 62,67
bei 10 Einheiten €/Jahr 62,50
bei 11 Einheiten €/Jahr 62,36
bei 12 Einheiten €/Jahr 62,25
bei 13 Einheiten €/Jahr 62,15
bei 14 Einheiten €/Jahr 62,07
bei 15 Einheiten €/Jahr 62,00
bei 16 Einheiten €/Jahr 61,94
bei 17 Einheiten €/Jahr 61,88
bei 18 Einheiten €/Jahr 61,83
bei 19 Einheiten €/Jahr 61,79
bei 20 Einheiten €/Jahr 61,75
bei 21 Einheiten €/Jahr 61,71
bei 22 Einheiten €/Jahr 61,68
bei 22,5 Einheiten €/Jahr 61,67
bei 23 Einheiten €/Jahr 61,65
bei 24 Einheiten €/Jahr 61,63
bei 25 Einheiten €/Jahr 61,60
bei 26 und mehr Einheiten €/Jahr 61,30

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro
Verbrauchsgebühr netto
für jeden abgenommenen m³ 1,71

(12) bisher nicht vorhanden

§ 4 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit €/Jahr 76,00
bei 2 Einheiten €/Jahr 68,50
bei 3 Einheiten €/Jahr 66,00
bei 4 Einheiten €/Jahr 64,75
bei 5 Einheiten €/Jahr 64,00
bei 6 Einheiten €/Jahr 63,50
bei 7 Einheiten €/Jahr 63,14
bei 8 Einheiten €/Jahr 62,88
bei 9 Einheiten €/Jahr 62,67
bei 10 Einheiten €/Jahr 62,50
bei 11 Einheiten €/Jahr 62,36
bei 12 Einheiten €/Jahr 62,25
bei 13 Einheiten €/Jahr 62,15
bei 14 Einheiten €/Jahr 62,07
bei 15 Einheiten €/Jahr 62,00
bei 16 Einheiten €/Jahr 61,94
bei 17 Einheiten €/Jahr 61,88
bei 18 Einheiten €/Jahr 61,83
bei 19 Einheiten €/Jahr 61,79
bei 20 Einheiten €/Jahr 61,75
bei 21 Einheiten €/Jahr 61,71
bei 22 Einheiten €/Jahr 61,68
bei 22,5 Einheiten €/Jahr 61,67
bei 23 Einheiten €/Jahr 61,65
bei 24 Einheiten €/Jahr 61,63
bei 25 Einheiten €/Jahr 61,250
bei 26 und mehr Einheiten €/Jahr 61,25

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro
Verbrauchsgebühr netto
für jeden abgenommenen m³ 1,71

Neu:

(12) Die erstmalige Herstellung des Wasserhausanschlusses ist kostenfrei. Der Anschlussnehmer kann die Änderung des Wasserhausanschlusses beantragen. Sie steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und ist kostenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Im Falle des Verlustes des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem die Stadt Kenntnis vom Verlust erlangt.</p> <p>§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>§ 7 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(4) Die Wassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>§ 8 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Im Falle des Verlustes des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem die Stadt Kenntnis vom Verlust erlangt.</p> <p>§ 5 Gebührenpflichtige Neu: (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>§ 7 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Wassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(4) Die Wassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>§ 8 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume bzw. Ablesezeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.</p> <p style="text-align: right;">II.</p> <p>Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.</p>